

Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 21.03.1996

Bekanntmachung

der Stadt Koblenz zum Inkrafttreten der Bebauungspläne

a) Nr. 74b: Löhrrstraße / Friedrich-Ebert-Ring / Bahnhofstraße / Rizastraße und

b) Nr. 15: Cusanusstraße / Kardinal-Krementz-Straße / Waisenhausstraße / Bogenstraße - Teil A - (Änderung Nr. 2)

Zu a) hat die Bezirksregierung Koblenz im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 11 Abs. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) mit Schreiben vom 8. 3. 1996, Az.: 379-06, mitgeteilt, daß Rechtsvorschriften im Sinne des § 11 Abs. 3 BauGB nicht verletzt werden. Gemäß § 12 BauGB tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Zu b) war ein Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 BauGB nicht erforderlich, da diese Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt wurde und im Rahmen dieses Verfahrens keine Bedenken und/oder Anregungen eingegangen waren.

Die gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossene Änderung tritt gemäß § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31. 1. 1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit § 12 Satz 2 bis 5 BauGB in den zur Zeit geltenden Fassungen mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die rechtskräftigen Bebauungs-(Änderungs)pläne, Satzungen, Bebauungsplanzeichnungen, Text zu 74b und die dazugehörigen Begründungen werden ab **Donnerstag, 21. 3. 1996**, bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt -, Emil-Schüller-Straße 20, 56073 Koblenz (1. Stock, Zimmer 117), während der Dienststunden in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich vom Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, und

2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB)

nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz schriftlich geltend gemacht wurden; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 24 Abs. 6 GemO enthält folgende Regelung, auf die hiermit besonders hingewiesen wird:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist, die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadtverwaltung Koblenz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht wird.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, 18. 3. 1996

Stadtverwaltung Koblenz
Dr. Schulte-Wissermann
Oberbürgermeister

Antragsteller
21.03.96
Vorstehende Ablichtung wird als mit der
Abschrift Urschrift übereinstimmend beglaubigt.

Koblenz, den 21.03.1996
Stadtverwaltung Koblenz

K. A.

Stadttammann

